

211.1

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)

**(Änderung vom 27. Oktober 2014;
Veröffentlichung von Interessenbindungen)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 30. Januar 2014¹,

beschliesst:

Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

Offenlegung
von Interessen-
bindungen

§ 7. ¹ Bei Amtsantritt unterrichten alle Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte und des Obergerichts, Beisitzende eines Arbeits- oder Mietgerichts sowie Handelsrichterinnen und -richter das Gericht, dem sie angehören, schriftlich über
lit. a–d unverändert.

e. die Mitgliedschaft in einer politischen Partei.
Abs. 2 unverändert.

³ Jedes Gericht erstellt ein Register über die Angaben gemäss Abs. 1 und macht es in elektronischer Form öffentlich zugänglich. Es wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten.

Offenlegung
von Interessen-
bindungen

§ 88 a. ¹ Für die Offenlegung von Interessenbindungen gilt § 7 sinngemäss für Oberstaatsanwältinnen und -anwälte, Staatsanwältinnen und -anwälte, Oberjugendanwältinnen und -anwälte sowie Jugendanwältinnen und -anwälte.

² Die Oberstaatsanwaltschaft erstellt das Register für sich und die Staatsanwaltschaften, die Oberjugendanwaltschaft für sich und die Jugendanwaltschaften. Sie wachen über die Einhaltung der Offenlegungspflichten.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Brigitte Johner

Die Sekretärin:
Barbara Bussmann

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 27. Oktober 2014 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (Veröffentlichung von Interessenbindungen) wird auf den 1. Juni 2015 in Kraft gesetzt ([ABI 2015-03-06](#)).

25. Februar 2015

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Der stv. Staatsschreiber:
Aeppli Höslí

¹ [ABI 2014-02-14](#).